

Antrag

**der Abgeordneten Frau Oesterle-Schwerin, Frau Beck-Oberdorf, Frau Frieß,
Frau Nickels, Frau Schmidt (Hamburg), Frau Schoppe und der Fraktion DIE GRÜNEN**

Namensrecht

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Bundesregierung wird aufgefordert, umgehend einen Gesetzesentwurf vorzulegen, der die gesetzlichen Bestimmungen des Namensrechtes wie folgt ändert:

1. Jede Person behält grundsätzlich – auch bei Eheschließung – ihren Geburtsnamen.
2. Kinder erhalten den Namen der Mutter.
3. Bereits verheiratete Personen können auf Antrag ihren Geburtsnamen wieder annehmen.

Bonn, den 26. April 1989

Frau Beck-Oberdorf

Frau Frieß

Frau Nickels

Frau Schmidt (Hamburg)

Frau Schoppe

Dr. Lippelt (Hannover), Frau Oesterle-Schwerin, Frau Dr. Vollmer und Fraktion

Begründung

Eine Abänderung des Namensrechtes im obigen Sinne ist notwendig, weil auch nach der Reform des Namensrechtes von 1976 die Benachteiligung von Frauen (und Kindern, hier besonders nichtehelicher) nicht aufgehoben ist. Das Namensrecht ist stets auch Ausdruck der patriarchalen Rechtsordnung unserer Gesellschaft gewesen. Das Oberhaupt der Familie ist der Mann, also haben Frau und Kinder seinen Namen anzunehmen. Durch die Reform von 1976 ist diese patriarchale Regelung lediglich modifiziert, nicht jedoch abgeschafft worden.

Nach geltendem Recht muß bei der Eheschließung ein gemeinsamer Familienname bestimmt werden; der/die Partner/in, deren/ dessen Geburtsname nicht Familienname wird, kann ihren/seinen Geburtsnamen dem Familiennamen voranstellen (sogenannte

Bindestrichregelung). Für den Namen der Kinder ist dies ohne Relevanz, weil diese grundsätzlich den Familiennamen erhalten. Nichteheliche Kinder erhalten den Namen der Mutter (der nicht unbedingt deren Geburtsname ist).

Zwar gibt es nach Auskunft der Bundesregierung (Drucksache 11/2628) kein statistisches Material darüber, wie und ob sich die Reform des Namensrechtes tatsächlich auf die Namenswahl ausgewirkt hat. Aber auch ohne statistische Erhebung ist hinlänglich bekannt, daß in den meisten Fällen bei Eheschließung nach wie vor der Name des Mannes Familienname wird. Frauen stellen ihren Geburtsnamen „bestenfalls“ dem Familiennamen voran. Die Kinder tragen dann aber ohnehin den Namen des Mannes. Können die Eheschließenden sich nicht einigen, wird automatisch der Name des Mannes Familienname. Das geltende Ehenamensrecht verletzt mit dieser Bestimmung eindeutig den Verfassungssatz „Männer und Frauen sind gleichberechtigt“. Auch der besondere „Schutz der Familie“ gebietet nicht, daß ein gemeinsamer Familienname bestimmt wird bzw. Frauen diskriminiert werden. Es ist vielmehr davon auszugehen, daß mit dem Geburtsnamen Individualität und Identität verbunden sind und daß dies bei Frauen nicht weniger der Fall ist als bei Männern. Hier ist der Schutz der Persönlichkeit als vorrangig anzusehen.

Mit der beantragten Änderung des Namensrechtes werden Ungerechtigkeiten und Ungleichheit in verschiedener Hinsicht beseitigt:

- Keine Frau kann mehr „gedrängt“ werden (oft nur um des „Familienfriedens willen“), bei der Eheschließung ihren Geburtsnamen abzugeben.
- Der Personenstand wird nicht mehr allein schon durch den Doppelnamen deutlich gemacht. Dies bedeutet zumindest in namensrechtlicher Hinsicht eine Gleichstellung aller anderen neben der Ehe existierenden Lebensformen.
- Nach einer Ehescheidung wird niemand mehr – auch hier vor allem die Frauen – gezwungen, den Namen der Person zu tragen, zu der er/sie sich nicht mehr zugehörend fühlt. Verwaltungsakte für eine entsprechende Namensänderung nach einer Ehescheidung werden überflüssig.
- Bei Kindern wird nicht mehr per Namensrecht unterschieden und deutlich gemacht, ob sie ehelich sind oder nicht. Allenfalls in Fällen, in denen Kinder von anderen Personen als der Mutter erzogen werden und daher zu diesen eine besonders enge Beziehung entwickelt haben, könnte ein Namensrechtsänderungsgesetz erwogen werden in dem Sinne, daß diese Kinder auf eigenen Antrag den Namen dieser Person annehmen können. Dies sollte dann jedoch für alle Kinder gelten.

Für diejenigen Personen, die nach altem Recht eine Änderung des Geburtsnamens vollzogen haben, sind in einer Übergangsregelung die Voraussetzungen für eine nachträgliche Anpassung an die neuen gesetzlichen Regelungen zu schaffen.